

Richtlinie zur Nutzung des Info-Mobils der Stadt Hennigsdorf

Aufgrund § 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf in ihrer Sitzung am 11.05.2011 folgende Nutzungsrichtlinie beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Info-Mobil der Stadt Hennigsdorf wird vorrangig zur Unterstützung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Hennigsdorf eingesetzt. Es dient insbesondere als mobiles Beratungsangebot für Jugendliche.
- (2) Alle Nutzer sind angehalten, das Info-Mobil und die Ausstattungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Nutzer, die grobfahrlässig oder vorsätzlich einen Schaden herbeiführen, können zukünftig von der Vergabe des Info-Mobil ausgeschlossen werden.
- (3) Für alle FahrerInnen besteht Alkoholverbot (0,0 ‰). Das Rauchen im Fahrzeug ist untersagt.
- (4) Es ist das Fahrtenbuch zu führen.
- (5) Eine private Nutzung des Info-Mobils ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 2 Nutzung im Rahmen der Offenen und Mobilen Jugendarbeit

- (1) Die Nutzung wird in einer gemeinsamen Abstimmung der Träger der Jugendarbeit nach einem festen Wochen- bzw. Monatsplan verbindlich für ein halbes Jahr im Voraus geplant. Die Abstimmung erfolgt für die Monate April bis September jeweils spätestens im Februar und für die Monate Oktober bis März jeweils spätestens im August. Der Angebotsplan wird rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Die Angebote richten sich schwerpunktmäßig an Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 12 bis 27 Jahren. Die Nutzer führen ihre Angebote nach fachlichen Standards durch. Sie informieren sich über die aktuellen Methoden und fachlichen Erkenntnisse in der Jugendarbeit und lassen diese in den Beratungsprozess einfließen. Sie verpflichten sich, ihr Angebot zu evaluieren. Über die Ergebnisse der Evaluation werden die Stadtverordneten in einem jährlichen Bericht informiert.
- (3) Der Nutzungsvertrag (Anlage 2 bzw. Anlage 3) ist Bestandteil der Satzung. Die Regelungen gelten verbindlich. Sofern das Info-Mobil zum Nutzungstermin durch unvorhergesehene Gründe nicht zur Verfügung steht, besteht kein Ersatzanspruch.
- (4) Kann ein Nutzer einen Termin nicht wahrnehmen, ist der Fachdienst Kita und Jugend rechtzeitig zu informieren. Übergabe bzw. Übernahme erfolgt durch den Fachdienst Kita und Jugend (Stadtjugendpfleger) oder einer Vertretung. Die Nutzung ist kostenfrei.
- (5) Die Übergabe und Übernahme wird jeweils vereinbart und durch Ausfüllen des Übergabeprotokolls dokumentiert. Der Kilometerstand wird im Fahrtenbuch festgehalten.

§ 3
Sonstige Nutzung

- (1) Vereine oder Gruppen können das Info-Mobil für eigene und öffentliche Angebote nutzen. Die Angebote nach § 2 haben Vorrang.
- (2) Anträge auf Nutzung des Info-Mobils sind beim Fachdienst Kita und Jugend (Stadtjugendpfleger) unter Angabe des Grundes, des Ziels und der voraussichtlichen Wegstrecke zu stellen.
- (3) Der Fachdienst Kita und Jugend (Stadtjugendpfleger) entscheidet in der Regel 4 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung über die Vergabe.
- (4) Die Übergabe bzw. Übernahme des Info-Mobils wird bei Nutzung durch Dritte vereinbart und durch Ausfüllen des Übergabeprotokolls dokumentiert. Der Kilometerstand wird festgehalten.
- (5) Die Nutzung des Info-Mobils durch Nutzer unter § 3 wird auf der Grundlage der Entgelteordnung in Rechnung gestellt.

§ 4
Inkrafttreten

Die Nutzungsrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hennigsdorf,

Schulz
Bürgermeister

Vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf in ihrer Sitzung am 11.05.2011 beschlossene Richtlinie zur Nutzung des Info-Mobils der Stadt Hennigsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hennigsdorf,

Schulz
Bürgermeister